|  |  |
| --- | --- |
|  | **Umwelt- und Klimaschutz****Auskunft erteilt:** Herr PichaTelefon: 08141 519-932Telefax: 08141 519-219897**Aktenzeichen**: 24-3-6421.3 pi2020/0620**02.02.2021** |

**Vollzug der Wassergesetze (WHG und BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 15 Abs. 1 BayWG i.V.m. Art. 10 WHG für das Zutagefördern von Grundwasser (thermische Nutzung unter Verwendung einer Wärmepumpe bzw. Kälteanlage) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 566/4 der Gemarkung Olching sowie dessen Wiedereinleiten ins Grundwasser**

**I. Aktenvermerk**

Im Wasserrechtsverfahren war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG).

Die Vorprüfung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da das dieses unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der geplante Standort liegt in einem von einem Bebauungsplan erfassten Gewerbegebiet. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten. Die in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genannte Schutzgüter bzw. Gebiete sind nicht betroffen. Eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes ist hinsichtlich der in Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG genannten Nutzungs- und Schutzkriterien nicht gegeben. Im Übrigen weist der Aquifer im vorliegenden Bereich eine für die beantragte Grundwasserentnahmemenge ausreichende Leistungsfähigkeit auf. Zudem hat die Fördermenge mit 103.000 m³ jährlich gerade die Grenze für das Durchführen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erreicht.

Für das Vorhaben wird daher keine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar.

Picha